



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

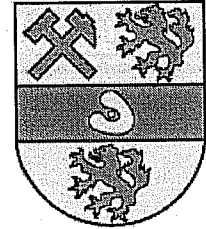
MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
MI 08.00 - 18.00 Uhr
FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag den 05.10.2010 um 18:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
2. Einführung und Verpflichtung der vom Rat vorgeschlagenen beratenden Mitglieder gem. § 71 (5) SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes
3. Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
5. Vorstellung des Projektes "Staatsanwalt vor Ort"
hier: Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Alsdorf
6. Landesprogramm "Soziale Stadt"
hier: Sachstand
7. Kinderfördersatzung
hier: Verabschiedung einer neuen auf städteregionaler Ebene abgestimmten Kinderfördersatzung
8. Anmeldeverfahren für die Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet
hier: Verfahren für das Kindergartenjahr 2011/2012
9. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 22.06.2010
hier: Einrichtung von Jugendtreffpunkten im Stadtgebiet
10. Gesetzliche Vertretungen; Beistandschaften
hier: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sorgerecht nichtehelicher Väter
11. Antrag der SJD - die Falken - Merksteins
hier: Antrag auf Förderung der Hausaufgabenhilfe mit Freizeitangeboten im Rahmen des Projektes "Aktiv für unseren Stadtteil" vom 27.02.2010
12. Anfragen und Mitteilungen

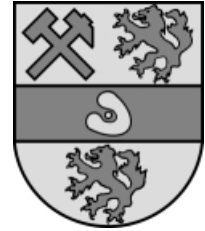
Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
2. Kindertageseinrichtungen
hier: DRK-Kita Moselstraße und städt. Familienzentrum Blumenrath
Erweiterte Förderungsmöglichkeit durch das Land auf der Grundlage des KiBiz
"Sozialer Brennpunkt"
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 28.09.2010

gez. Robert

gez. Spaltner



Öffentliche Bekanntmachung

der 8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag den 07.10.2010 um 18:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner gem. § 17 der Geschäftsordnung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Straßenpoller im Ortsteil Busch (alte Siedlung)
5. Flächennutzungsplan 2004 – 17. Änderung Hoengen - Mitte -
 - a) Beschlussfassung über die die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung
 - b) Beschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Hoengen Mitte –
6. Bebauungsplan Nr. 317 – Hoengen Mitte
 - a) Beschlussfassung über die die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Offenlage
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 317 – Hoengen Mitte –
7. Beabsichtigte Entwidmung des alten Friedhofes Schaufenberg; hier: Beschluss über eine Einwendung und Beschluss der Entwidmung
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht zu der Situation bei den verpachteten Alsdorfer Trauerhallen
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 24.09.2010

Gesehen:

Gez. Rinkens
Vorsitzender des Ausschusses

gez. LoCicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.06.1998 (GV.NRW. Seite 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. Seite 372) stelle ich hiermit fest, dass für das mit Ablauf des 31.10.2010 aus dem Rat der Stadt Alsdorf ausscheidende Ratsmitglied der Fraktion DIE LINKE, Herrn Frank Thyssen, als Nachfolger Herr Hartmut Knippschild, Vennweg 1, 52477 Alsdorf, in den Rat der Stadt Alsdorf eintritt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Alsdorf, den 23.09.2010
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Sonders

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Alsdorf, FG 6.2 - Sicherheit und Ordnung, schreibt öffentlich aus:

Lieferung eines Einsatzleitwagens (ELW) für die Feuerwehr

Einreichungstermin: **19.10.2010**

Nähere Angaben werden im Subreport, Deutschen Ausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, bi Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 39.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 27.09.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kahlen
(Erster Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Entwidmung eines Teilstückes des Friedhofes Alsdorf-Hoengen, gelegen an der Jülicher Straße

Die Stadt Alsdorf entwidmet entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.09.2010 ein Teilstück des Friedhofes Alsdorf-Hoengen, Gemarkung Hoengen, Flur 31, Parzelle 426, groß 342 qm.

Das Entwidmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - BestG NRW - vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Karte mit der Darstellung der zu entwidmenden Friedhofsfläche wird beim Fachgebiet 6.1 - Bürgerdienste, Bereich Friedhofswesen der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstr. 17, Erdgeschoss, Zimmer 34, 52477 Alsdorf, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entwidmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Alsdorf, den 22.09.2010

Der Bürgermeister

Sonders

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 8 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - Beschluss und Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 17.06.2010 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21.09.2010 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die von Rat der Stadt Alsdorf am 17.06.2010 beschlossene **8. Änderung des Flächennutzungsplanes**.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die
8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004
- Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg -
in Kraft.**

Das ca. 19 ha große Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - besteht aus zwei Teilbereichen, die dem beiliegenden Kartenausschnitt zu entnehmen sind.

Die Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg / Teil A grenzt östlich an die bisher im Flächennutzungsplan 2004 dargestellte Gewerbefläche. Das Plangebiet Teilbereich A hat eine Größe von insgesamt ca. 12 ha. Hier wird die bisherige FNP-Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" künftig in "gewerbliche Baufläche" geändert.

Die Gewerbefläche Hoengen - Goethestraße / Teil B grenzt im Nordwesten an das vorhandene Gewerbegebiet "Werner-von-Siemens-Straße", es liegt zwischen der L240 und der Goethestraße. Die bisherige Darstellung einer "gewerblichen Baufläche" wird hier im Gegenzug in "Fläche für die Landwirtschaft" geändert. Das Plangebiet Teilbereich B hat eine Größe von insgesamt ca. 7 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, damit der Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Der bisher angrenzend an das Gewerbegebiet Schaufenberg dargestellte

Gewerbeflächenstreifen von ca. 70 m Breite soll auf insg. ca. 170 m erweitert werden. Die Gewerbefläche dient als Erweiterungsfläche für bereits ansässige Firmen bzw. für Neuansiedlungen. Da die umliegenden Gewerbeflächen bereits überwiegend vermarktet sind, besteht ein zusätzlicher Bedarf an Fläche für weitere Gewerbebetriebe. Im Anschluss an diese Fläche ist ein ca. 25 m breiter Grünstreifen als Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

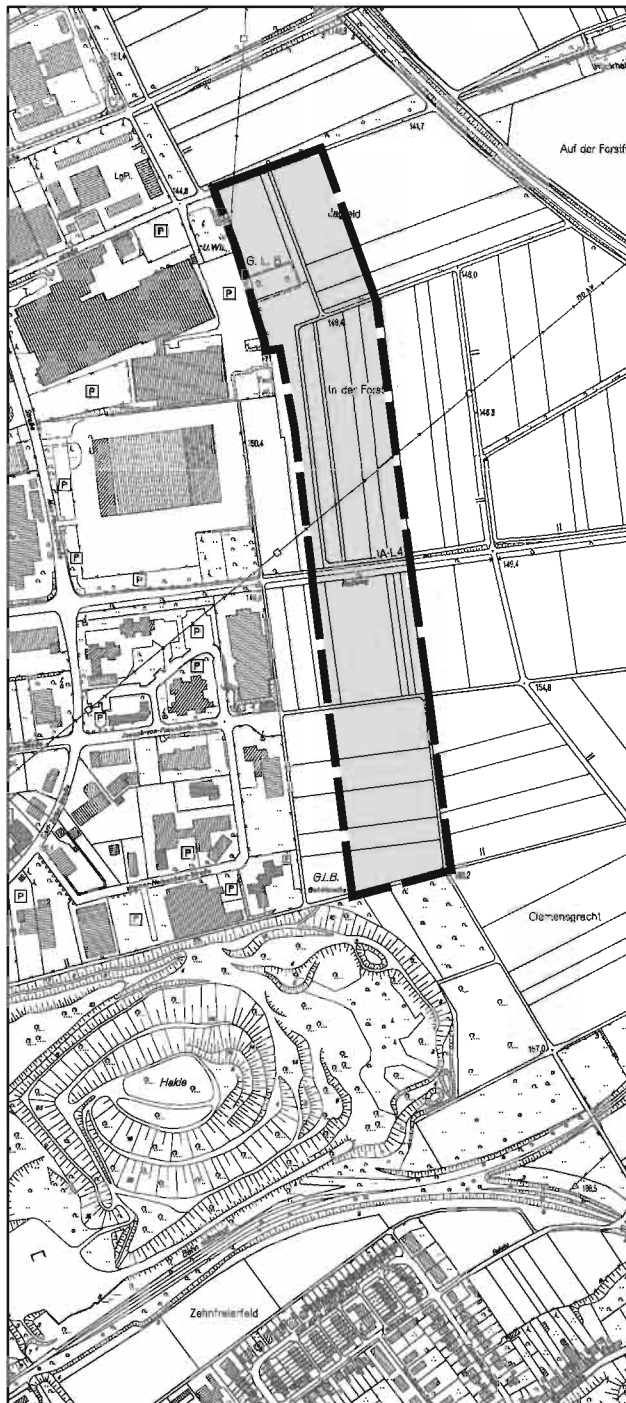
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

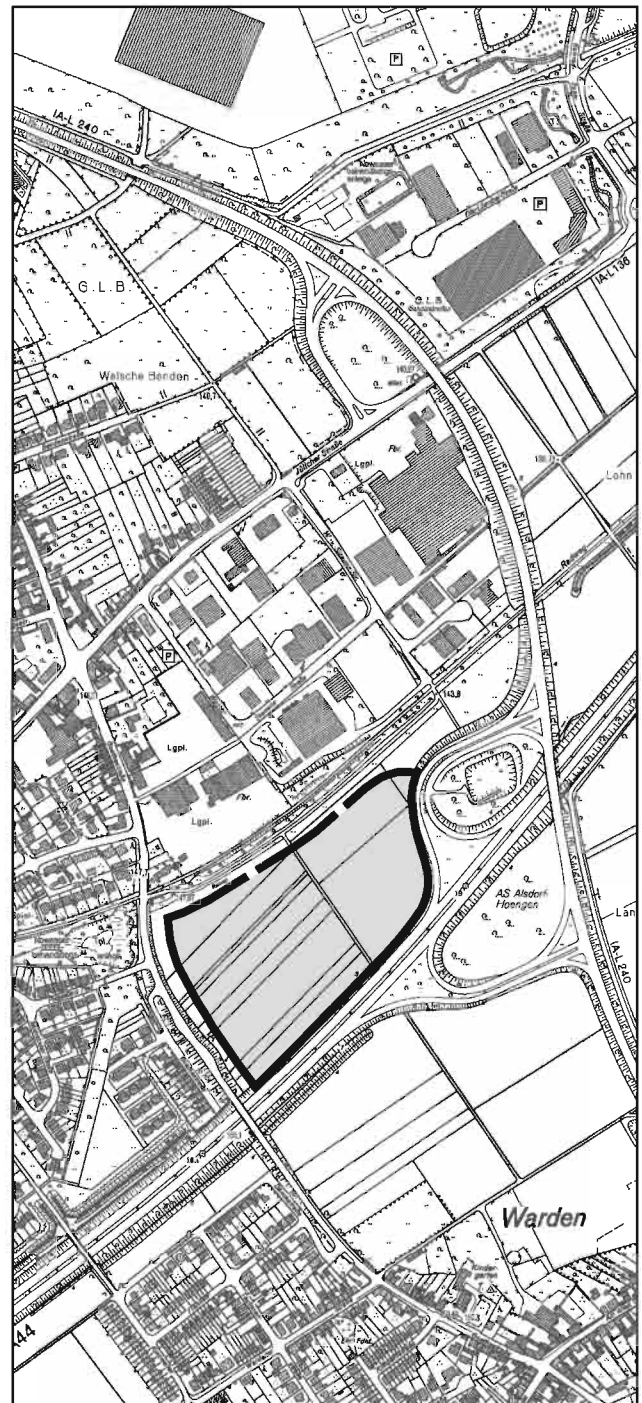
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 30.09.2010

Sonders
Bürgermeister

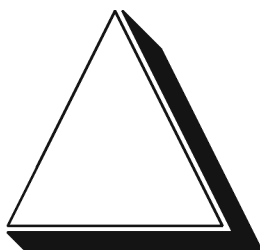


Teilbereich A



Teilbereich B

PLANGEBIET



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
8. ÄNDERUNG
ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET
SCHAUFENBERG**

MASSTAB 1:10 000

STAND: 30.05.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg in Kraft.

Das ca. 19 ha große Plangebiet umfasst die Fläche östlich des vorhandenen Gewerbegebietes Schaufenberg (Max-Planck-Strasse) und östlich des Gewerbegebietes Hagfeld (Josef-von-Fraunhofer-Strasse) zwischen Hoengener Strasse und Haldenfuß „Halde Maria-Hauptschacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 301 ist es, im nördlichen Plangebiet Baurecht für die Erweiterung der vorhandenen Firma und im südlichen Plangebiet Flächen für die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu schaffen. Damit sollen vorhandene Arbeitsplätze gesichert und die Voraussetzung für weitere Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etagewährend der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

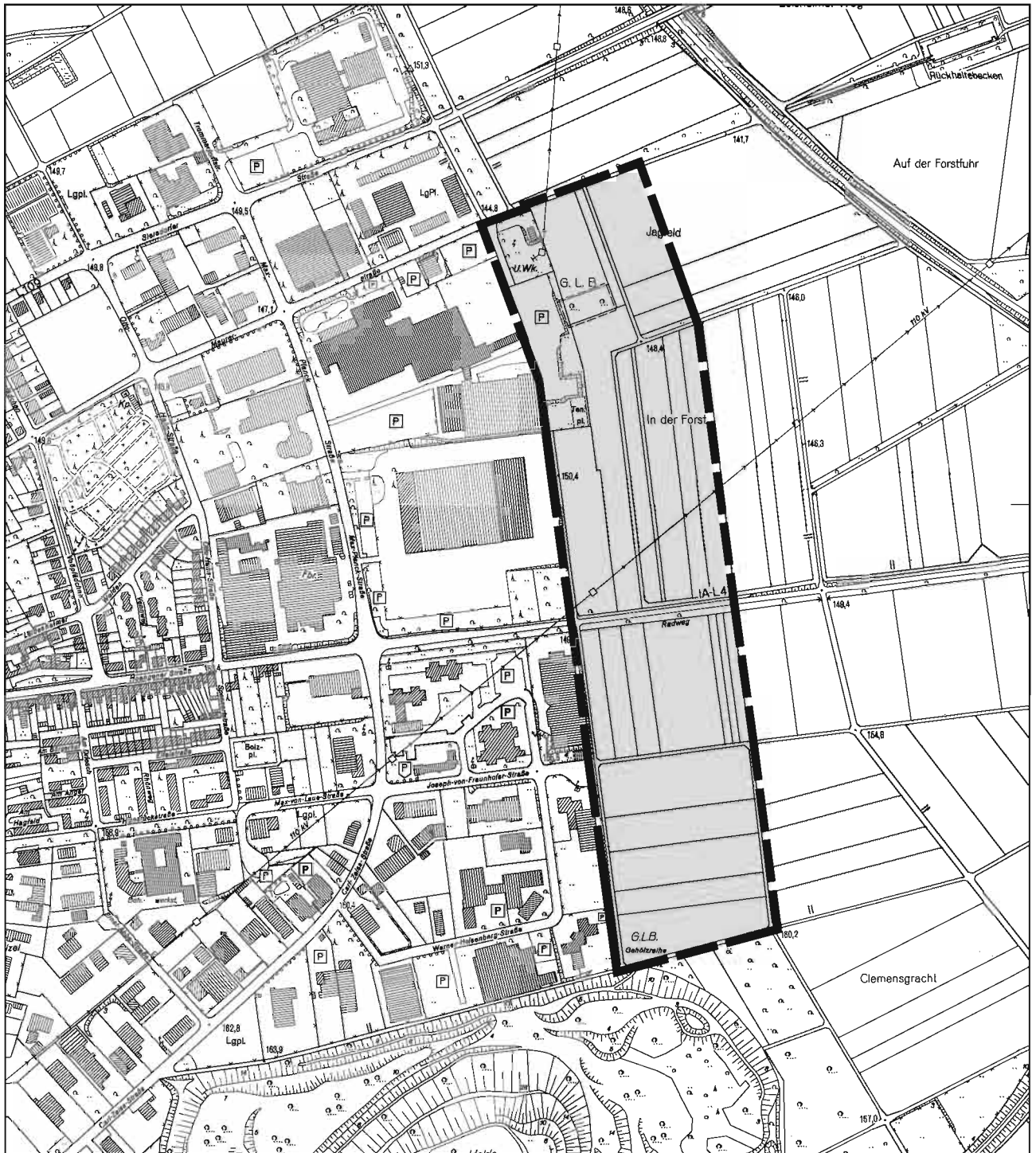
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

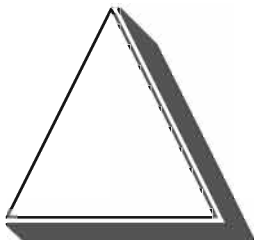
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 30.09.2010

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 301
ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET
SCHAUFENBERG

MASSTAB 1:7 500